



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Vorlagen-Nummer

**3655/2023**

Dezernat, Dienststelle  
VIII/VIII/3

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe nach § 24 GO - "Änderung der Eingruppierung  
Abfallentsorgungsverordnung" /AZ: 14/23 B**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.01.2024

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk dankt den Petenten für ihre Eingabe.

Die Bezirksvertretung Kalk nimmt die Begründung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

### Begründung:

Die IG Humboldt-Gremberg e.V. stellt folgenden Antrag:

„Die IG Humboldt Gremberg beantragt bei der zuständigen Verwaltung für die Abfallentsorgung im Stadtteil Humboldt-Gremberg die Eingruppierung des Stadtteils gemäß §12 der Abfallordnung der Stadt Köln (in der Fassung vom 16.12.2015) von heute flächendeckend Gruppe II (Vollservice) auf zunächst flächendeckend Gruppe I (Teilservice) zu ändern.

Wir beantragen zudem, dass betroffene Anwohner:Innen die Möglichkeit erhalten für einzelne Abfuhrstandorte im Stadtteil die Eingruppierung in Gruppe II (Vollservice) so zu beantragen, dass der bisher praktizierte Vollservice ohne Unterbrechung fortgeführt werden kann.“

Der Antrag inklusive Begründung ist in der Anlage beigefügt.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die aktuelle Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung) sieht keine Möglichkeit vor, wahlweise den Teilservice an Stelle des Vollservice in Anspruch zu nehmen.

Der Stadtteil Humboldt-Gremberg befindet sich in einem Stadtteil, in dem die Abfallbehälter im Vollservice geleert werden. Die Entscheidung, ob die Abfuhr im Vollservice oder im Teilservice erfolgt, wird auf Grund der örtlichen Gegebenheiten getroffen. Hierbei werden die abfuhrtechnischen Belange des jeweiligen Abfuhrreviers zu Grunde gelegt.

Im Vollservice erfolgt der Transport des Abfallbehälters zum Entsorgungsfahrzeug in der Regel von der Stelle aus, an der das Gefäß dauerhaft aufgestellt ist. Für diese Leistung ist im Vergleich zum Teilservice zusätzlicher Personaleinsatz erforderlich. Im Sinne eines rationellen und kostengünstigen Abfuhrsystems ist es notwendig, die hierfür vorgehaltenen Kapazitäten möglichst auszulasten. Dies wird dadurch erreicht, dass Abfuhrreviere gebildet werden, die eine einheitliche Leistungserbringung vorsehen.

Zudem liegt die satzungsrechtliche Regelung im Interesse eines ordentlichen Stadtbildes. Zur Entleerung bereitgestellte Abfallbehälter verstopfen die häufig sehr engen Gehwege über einen längeren Zeitraum. Hier liegt es im Interesse der gefahrlosen Gehwegnutzung, wenn die Behälter möglichst rasch wieder an ihren Standplatz zurückgestellt werden. Dies wird am effektivsten durch den Vollservice gewährleistet, weil die AWB die geleerten Behälter innerhalb kürzester Zeit an ihren Standplatz zurückstellt. Die Erfahrung zeigt auch, dass in vielen Fällen Behälter häufig bereits am Vorabend bereitgestellt werden und hierdurch nicht nur die Nutzung des Gehweges über längere Zeit beeinträchtigt wird, sondern die Behälter leider auch in dem einen oder anderen Fall umgestoßen werden, so dass sich der Müll auf dem Gehweg verteilt.

Die Stadt Köln kann die Abfallentsorgung nach pflichtgemäßem Ermessen ausgestalten. Dies beinhaltet auch, die Serviceart festzulegen. Gerade in Gebieten mit verdichteter Bebauungsstruktur ist damit zu rechnen, dass die zur Entleerung bereitgestellten Behälter die häufig engen Gehwege über einen längeren Zeitraum blockieren, wenn statt Vollservice Teilservice erbracht wird. Bei der Festlegung von Vollservicegebieten kann es aber nicht auf einzelne Straßen oder

Straßenabschnitte ankommen, sondern es muss zugunsten einer rationellen Abfuhr auf generelle, gebietstypische Gegebenheiten abgestellt werden. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass in einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten des Vollservicegebietes die Abfuhr theoretisch im Teilservice denkbar wäre.

Beim laut Abfallsatzung möglichen Wechsel von Teil- auf Vollservice wird für den personellen Mehraufwand die Vollservicegebühr berechnet. Dies führt zurzeit zu keinen Refinanzierungsproblemen. Anders wäre es, wenn der umgekehrte Wechsel von Voll- auf Teilservice im Einzelfall oder generell erlaubt würde, da das für die Vollserviceleistung des restlichen Gebiets erforderliche Personal nicht produktiv eingesetzt werden könnte. Vereinnahmt würde dann aber für den Teilservice nur die geringere Teilservicegebühr, das heißt es entstünden Aufwendungen, die nicht refinanziert würden. Diese Unterschiede lassen es ermessengerecht erscheinen, den Wechsel zum Vollservice in Teilservicegebieten zu ermöglichen, ohne die Option eines Teilservice in Vollservicegebieten vorzusehen.

Das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Abfallentsorgung ist auch recht- und verfassungsgemäß. Bereits aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ergibt sich, dass Eigentümer\*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet sind, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). Insofern liegt eine gesetzliche Regelung vor, die den Inhalt des Eigentums nach Artikel 14 Grundgesetz bestimmt.

In vielen Fällen handelt es sich im betreffenden Stadtteil um Doppelhaushälften mit einem gemeinsamen Zuweg. Die Mülltonnenstellplätze befinden sich jeweils innerhalb der Grundstücke. Möglicherweise kann mit dem Schlüssel zur Hauseingangstür auch die Wohnungseingangstür aufgeschlossen werden (Schließanlage). In diesen Fällen würde für Mitarbeiter\*innen der AWB, die zur Abfallentsorgung einen Schlüssel erhalten haben, ein potenzieller Zugang zum Wohnbereich bestehen. Diesem Umstand ließe sich jedoch durch einen Schlüssel mit unterschiedlichen Berechtigungen abhelfen. Auf diese Weise wird die Leerung der Abfallgefäße zulässigerweise auch in fast allen Mehrfamilienhäusern ermöglicht.

Die bei Mehrfamilienhäusern geschilderten Probleme, dass die AWB den Vollservice nicht oder nur unzureichend durchführe, nehmen die Stadt Köln und die AWB sehr ernst. Mitarbeitende werden auf Fehlverhalten hingewiesen. Hierzu ist anzumerken, dass durch die besondere Situation in den letzten Jahren, speziell durch die Corona-Pandemie und den damit verbundenen hohen Krankenstand sowie den allgemeinen Fachkräftemangel eine angespannte Personalsituation entstand. Der AWB wurde aufgetragen, sich noch intensiver um die Rekrutierung von Arbeitskräften zu bemühen. Hierzu wurden bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet, so dass auf eine Entspannung der Situation hingearbeitet wird.

Nach Abwägung aller Umstände sieht die Stadt Köln derzeit leider keine Möglichkeit, den Anträgen auf Teilservice in Vollservicegebieten zu entsprechen.

## **Anlage**

Bürgerantrag der IG Humboldt-Gremberg e.V.